
Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) des Marktes Mainleus
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Der Markt Mainleus (nachstehend „Markt“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen in Rothwind nach § 1 der Kindertageseinrichtungs-Satzung (Kindergarten, Hort und Kinderkrippe) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren gemäß §§ 5 und 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Der Monat August ist nicht gebührenfrei.
- (2) Während der Ferien der Kindertageseinrichtung und bei Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) sind die Gebühren weiter zu entrichten. Für den Erlass und die Niederschlagung gelten die §§ 227 bzw. 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (3) Die Gebühren werden jeweils im Voraus zum 20. Tag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind angehalten, der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung bzw. ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages. Änderungen der gebuchten Zeiten sind während eines laufenden Kindergartenjahres generell nur zweimal, mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten, möglich. In dringlichen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es die individuellen Bedürfnisse der Eltern erfordern.

**ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren gemäß §§ 5 und 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Die Gebühren werden für jeden angefangenen Monat erhoben.

**§ 5
Buchungskategorien, Gebührensätze**

(1) Folgende Buchungskategorien und Gebührensätze werden festgelegt:

a) Kindergartenkinder

Zeitraumen	Regelkind 100 %	Ermäßigung für Geschwisterkind 80 %	Kinder unter 3 Jahren 120 %
> 4 - 5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	95 €	76 €	114 €
> 5 - 6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	100 €	80 €	120 €
> 6 - 7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	105 €	84 €	126 €
> 7 - 8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	110 €	88 €	132 €
> 8 - 9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	115 €	92 €	138 €
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	120 €	96 €	144 €

b) Hortkinder (Grundschüler)

Zeitraumen	Gebührensatz im Hort (monatlich)	Ermäßigung für Geschwisterkind 80 % aus Gebührensatz (mtl.)
> 1 bis 2 Std. tägl. (> 5 bis 10 Std. Woche)	65 €	52 €
> 2 bis 3 Std. tägl. (> 10 bis 15 Std. Woche)	70 €	56 €
> 3 bis 4 Std. tägl. (> 15 bis 20 Std. Woche)	75 €	60 €
> 4 bis 5 Std. tägl. (> 20 bis 25 Std. Woche)	80 €	64 €

Hortkinder: Getränkegeld täglich 0,50 € unabhängig von den Buchungszeiten

c) Krippenkinder

Zeitraumen	Regelkind 100 %	Ermäßigung für Geschwisterkind 80 % aus Gebührensatz (mtl.)
> 3 - 4 Std. tägl. (bis 20 Std. pro Woche)	160 €	128 €
> 4 - 5 Std. tägl. (bis 25 Std. pro Woche)	165 €	132 €
> 5 - 6 Std. tägl. (bis 30 Std. pro Woche)	170 €	136 €
> 6 - 7 Std. tägl. (bis 35 Std. pro Woche)	175 €	140 €
> 7 - 8 Std. tägl. (bis 40 Std. pro Woche)	180 €	144 €
> 8 - 9 Std. tägl. (bis 45 Std. pro Woche)	185 €	148 €
> 9 Std. tägl. (über 45 Std. pro Woche)	190 €	152 €

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis dem Markt zu bezahlen.

**§ 5 a
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

**§ 6
Spiel- und Getränkegeld**

Zur Gebühr wird zusätzlich von den Gebührenschuldern für die Kindergartenkinder ein monatliches Spielgeld von 3,00 € erhoben, von dem die Kosten des von der Kindergartenleitung zum Basteln und Werken angeschafften Materials gedeckt werden. Zusätzlich wird für die an die Kindergartenkinder ausgegebenen Getränke ein monatliches Getränkegeld von 3,00 € erhoben.

**DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Mainleus, 18. Juli 2016
Markt Mainleus

Bosch
Erster Bürgermeister